



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Sicherheit für Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit Flüchtlingen herstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Stichtagsregelung einzuführen, nach der Asylsuchende, die vor der Einstufung eines Landes als sicheres Herkunftsland nach Deutschland geflüchtet sind, nicht von Neuregelungen durch die Einstufung dieses Landes betroffen sind und bestehende Arbeitsverhältnisse bis zur Klärung des Aufenthaltsstatus und Ausbildungsverhältnisse entsprechend der sogenannten „3-plus-2-Regelung“ (sicherer Aufenthaltstitel während der dreijährigen Ausbildung und zwei weiteren Jahren im Anschluss als Praxisjahre) fortgeführt werden können.

Begründung:

Eine Reihe von Staaten wie Armenien, Georgien, die Republik Moldau, die Ukraine, Bangladesch, Indien, die Mongolei, Algerien, Benin, Gambia, Mali, Nigeria sowie Algerien, Marokko und Tunesien werden von der Staatsregierung als mögliche weitere sichere Herkunftsstaaten gehandelt. Die Arbeitgeber vermögen nicht abzuschätzen, welche Staaten in ein paar Monaten oder einem halben Jahr nun als sichere Herkunftsstaaten gehandelt werden. Für bestehende Arbeitsverhältnisse hat die Einstufung eines Herkunftslandes als sicher für Arbeitnehmer derzeit bedauerlicherweise zur Folge, dass Arbeitsverhältnisse nicht fortgeführt werden dürfen und Ausbildungsverhältnisse möglicherweise unterbrochen werden müssen.

Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind nun verunsichert und nicht mehr wie im bisherigen Umfang dazu bereit, Asylsuchende aus den unterschiedlichsten Ländern in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren. Dies könnte dadurch verhindert werden, dass eine Stichtagsregelung eingeführt wird, nach der jeweils zumindest Asylsuchende, welche vor der Einstufung eines Landes als sicher nach Deutschland geflüchtet sind, nicht von den Neuregelungen betroffen sind. Auf alle Fälle sollten bestehende Arbeitsverhältnisse bis zur Klärung des Aufenthaltsstatus und Ausbildungsverhältnisses entsprechend der 3-plus-2-Regelung fortgeführt werden können.



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Wohnsitzauflagen dürfen die Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen nicht verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Regelungen zur Wohnsitzauflage wieder so zu gestalten, dass eine Kursteilnahme und Arbeitsaufnahme von Asylsuchenden und Geduldeten über den Landkreis hinaus im gesamten Regierungsbezirk möglich ist.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 17. November 2015 wurde die „Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs (AsylVerIV)“ vom 7. November 2010 aufgehoben. Gemäß § 56 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.

Gemäß § 59a Abs. 1 Satz 1 AsylG erlischt die räumliche Beschränkung nach § 56 AsylG, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Somit unterliegen die Asylbewerber, die noch keinen Asylantrag stellen konnten, bzw. in den ersten drei Monaten ihres laufenden Verfahrens einer räumlichen Beschränkung, welche auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt ist. Als Bezirk gilt hierbei das Stadtgebiet einer kreisfreien Stadt, bzw. das Gebiet eines Landkreises.

Durch die Regelungen wird die Residenzpflicht seit 17. November 2015 wieder auf den Landkreis eingeengt, was in vielen Fällen die Teilnahme von Integrationskurs- oder Sprachangeboten, Verwandtschaftsbesuchen und auch Arbeitsaufnahmen auch dann wieder von speziellen Einzelgenehmigungen der Ausländerbehörden abhängig macht, wenn der Lernort oder Arbeitsplatz nur wenige Kilometer von der zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft entfernt sind.

Die neuen Regelungen verhindern Integrationsleistungen von Asylsuchenden.